

# **Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Anpassung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (§ 5) an die Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung. Im Zuge dessen werden auch normstrukturierende Änderungen vorgenommen.

### B. Wesentlicher Inhalt

§ 5 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt, und um eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung erweitert, die das Justizministerium ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des Beurteilungswesens zu regeln. Im Zuge dessen werden die bereits bestehenden Befugnisse für den Erlass weiterer Regelungen zusammengeführt und weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten keine Kosten, da lediglich die gesetzliche Grundlage für das bereits bestehende Beurteilungssystem angepasst wird, ohne dieses inhaltlich zu ändern.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf beinhaltet lediglich eine punktuelle Anpassung des Beurteilungsrechts. Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

## G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# **Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes**

Vom

## **Artikel 1**

### **Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes**

§ 5 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorgesetzten“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 werden aufgehoben.

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil.“

b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Sätze 3 und 4“ ersetzt.

4. Absatz 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die dienstliche Beurteilung ist dem Beurteilten nebst den zu ihrer Vorbereitung erstellten Beurteilungsbeiträgen bekanntzugeben, auf Verlangen mit ihm zu besprechen und mit einer etwaigen Gegenäußerung des Beurteilten zu dessen Personalakte zu nehmen.“

6. Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Beurteilungswesens zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Beurteilung näher auszugestalten,
2. den zuständigen Beurteiler zu bestimmen,
3. einheitliche Stichtage für alle Inhaber desselben Statusamts festzulegen,
4. den Inhalt der Beurteilung näher festzulegen, insbesondere die zu beurteilenden Merkmale,
5. den Beurteilungsmaßstab näher auszugestalten und Richtwerte festzulegen,
6. weitere Anlässe für dienstliche Beurteilungen festzulegen,
7. Ausnahmen von der Regelbeurteilung, insbesondere eine Altersgrenze, festzulegen,
8. anzuordnen, dass Richter kraft Auftrags in einzelnen Gerichtsbarkeiten alle sechs Monate zu beurteilen sind, sowie
9. die Erstellung eines Gleichstellungsberichts nach Durchführung der Regelbeurteilungsrunden vorzusehen.

## Artikel 2

### Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes

Für dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge, deren Beurteilungszeitraum vor dem erstmaligen Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzes endet, sind die Regelungen in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (VwVBRL-LRiStAG) vom 11. September 2015 – Az.: 2000/0409 – in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Anpassung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) an die Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung. Demnach müssen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen wegen ihrer Bedeutung für die nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidungen in Rechtsnormen geregelt werden. Dabei hat der Gesetzgeber das System (Regel- oder Anlassbeurteilungen) und die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten können auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung Rechtsverordnungen überlassen bleiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -). Diesen Anforderungen soll durch eine punktuelle Anpassung des § 5 LRiStAG Rechnung getragen werden. Im Zuge dessen sind auch redaktionelle Änderungen vorgesehen.

### 2. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht vor, in § 5 LRiStAG ausdrücklich anzuordnen, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt. Weiterhin wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, die das Justizministerium ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des Beurteilungswesens zu regeln. Dabei werden insbesondere Bestimmungen zu Verfahren und Inhalt der Beurteilung, dem zuständigen Beurteiler, dem Beurteilungsmaßstab, weiteren Anlässen dienstlicher Beurteilungen, Ausnahmen von der Regelbeurteilung sowie zur Beurteilung von Richtern kraft Auftrags ermöglicht. Im Zuge dessen werden die bereits bestehenden Befugnisse für den Erlass weiterer Regelungen zusammengeführt und weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

### 3. Alternativen

Keine.

#### 4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen wurde im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um eine punktuelle Anpassung der Regelungen zur dienstlichen Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten handelt. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

#### 6. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

### **B. Einzelbegründung**

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes – LRiStAG)

##### Zu Nummer 1 (Änderung von § 5 Absatz 1 LRiStAG):

##### Zu Buchstabe a (Änderung von § 5 Absatz 1 Satz 1 LRiStAG):

Regelungen zum zuständigen Beurteiler erfolgen künftig insgesamt in der neu zu schaffenden Beurteilungsverordnung. Daher bedarf es keiner weiteren Regelung in der gesetzlichen Grundlage.

##### Zu Buchstabe b (Aufhebung von § 5 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG):

Die Regelung wird in den neuen Absatz 7 verschoben.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 5 Absatz 2 Satz 2 LRiStAG):

Die Regelung wird in den neuen Absatz 7 verschoben.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 5 Absatz 4 Satz 3 LRiStAG):

Die Regelung wird in den neuen Absatz 7 verschoben.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 5 Absatz 5 LRiStAG):

Zu Buchstabe a (Einfügung von § 5 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG):

Die Regelung bestimmt, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt. Damit wird die Anforderung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erfüllt, wonach der Gesetzgeber die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils selbst vorgeben muss. Bislang war dies in Nummer 2.6.2 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vom 11. September 2015 (VwVBRL-LRiStAG) normiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 5 Absatz 1 Satz 5 LRiStAG):

Durch die in Satz 2 neu eingefügte Regelung verschieben sich die weiteren Sätze des Absatzes 5, sodass die Formulierung von Satz 5 angepasst werden muss.

Zu Nummer 5 (Aufhebung von § 5 Absatz 6 LRiStAG):

Die Ausnahmen von der Regelbeurteilung werden künftig in der neuen Beurteilungsverordnung geregelt.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 5 Absatz 7 LRiStAG):

Die Bestimmung stellt klar, dass dem Beurteilten die dienstliche Beurteilung nebst den zu ihrer Vorbereitung erstellten Beurteilungsbeiträge auszuhändigen, auf Verlangen zu besprechen und mit einer etwaigen Gegenäußerung des Beurteilten zu dessen Personalakte zu nehmen ist.

### Zu Nummer 7 (Anfügung von § 5 Absatz 7 LRiStAG)

Die Regelung ermächtigt das Justizministerium, die erforderlichen Einzelheiten für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen in einer Rechtsverordnung zu regeln und folgt damit den höchstrichterlichen Anforderungen.

Im Weiteren werden beispielhaft die Bereiche angeführt, die in der Rechtsverordnung näher ausgestaltet werden können. Die bisher in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 enthaltenen Regelungsbefugnisse werden in Nummer 2, 3, 6 und 8 übernommen. Mit Nummer 7 wird die Regelung der bisher in Absatz 6 angeführten Ausnahmen von der Regelbeurteilung, insbesondere eine Altersgrenze, ermöglicht. Damit wird dem Erfordernis der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nachgekommen, wonach die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen hinreichend bestimmt sein muss. Mit Nummer 9 wird dem Justizministerium die Evaluierung der Regelbeurteilungsrunden im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ermöglicht.

### Zu Artikel 2 (Übergangsvorschrift)

Mit der Übergangsvorschrift soll sichergestellt werden, dass auch für den Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und einer Rechtsverordnung nach Artikel 1 Nummer 6 eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Erstellung von Beurteilungen besteht.

### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungen sollen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden.